

**Richtlinie des Bezirks Mittelfranken  
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-,  
Brombach-  
und Rothsee vom 15.05.2018**

**1. Grundsatz**

Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Investitionsmaßnahmen der Zweckverbände Altmühl-, Brombach- und Rothsee auf Antrag einen Zuschuss.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

**2. Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger sind ausschließlich die Zweckverbände Altmühl-, Brombach- und Rothsee.

**3. Förderzweck**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten, die von der Verbandssatzung des jeweiligen Zweckverbandes gedeckt sind. Nicht gefördert werden bereits begonnene und abgeschlossene Maßnahmen.

**4. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

4.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.

4.2. Finanzielle Beteiligung des beantragenden Zweckverbandes (Anteilsfinanzierung). Die Eigenbeteiligung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen.

4.3. Es werden ausschließlich Investitionsmaßnahmen gefördert, die die Kriterien Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit berücksichtigen. Unter Nachhaltigkeit zählen u. a. ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

**5. Zuschusshöhe**

5.1. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach Maßgabe der im Bezirkshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Zweckverbandes.

5.2. Die Zuschüsse betragen maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 100.000,00 Euro je Maßnahme und Antrag.

5.3. Zuschüsse, die sich auf weniger als 5.000,00 Euro belaufen, werden nicht gewährt.

## **6. Antragstellung und Bewilligung**

6.1. Anträge sind beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, mit dem dieser Richtlinie beigefügten Antragsformular einzureichen.

6.2. Die Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr müssen bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres beim Bezirk Mittelfranken eingegangen sein.

6.3. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 endet die Antragsfrist am 31.08.2018.

6.4. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken (GeschOBT) zuständige Fachausschuss. Der Antrag wird hierfür als Grundlage herangezogen.

## **7. Auszahlung des Zuschusses**

Je nach Art, Umfang und Umsetzung der bewilligten Maßnahme, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses vollständig oder in Raten nach dem jeweiligen Bauabschnitt. 20 % der Zuschusshöhe werden zurückbehalten und erst nach Überprüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## **8. Verwendung und Rückforderung**

8.1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Formblatt für den Verwendungsnachweis wird der Bewilligung beigefügt. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.

8.2. Stellt sich bei der Überprüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die nach dieser Richtlinie zu gewährende Zuschusshöhe geringer ausfallen würde als der tatsächlich gewährte Zuschuss, reduziert sich die Höhe des Zuschusses um diesen Betrag. Der reduzierte Betrag wird entweder zurückgefordert bzw. mit der letzten Rate verrechnet.

8.3. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.

8.4. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Ansbach, 15.05.2018

Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h

Bezirkstagspräsident